

92. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Telegraphenanlage von dem Erfordernis der Genehmigung durch das Reich befreit, wenn ein Unternehmer mehrere Grundstücke durch Leitungen für die Vermittlung von Nachrichten miteinander verbunden hat?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1917 i. S. „Berliner Elektrizitätswerke“ (Kl.) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. IV. 422/16.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft hat ihre in Berlin und in der Umgebung von Berlin befindlichen Elektrizitätswerke mit Fernsprecheinrichtungen in der Weise versehen, daß ihre elektrischen Zentralstationen mit den davon abgelegenen Betriebsbüros, mit den Schalthäusern und mit einzelnen der 472 eisernen Transformatorensäulen durch Fernspregleitungen verbunden sind. Diese mit den Zentralstationen verbundenen Fernsprechstellen befinden sich teils auf eigenen Grundstücken der Klägerin, teils auf Pachtland, teils auf öffentlichen Straßen. Die Fernsprecheinrichtungen dienen zur Kontrolle der Betriebssicherheit und zur schnellen Verständigung in dringenden Fällen, wie bei plötzlich eintretenden Störungen, beim Steigen und Sinken des Bedarfs, bei Unfällen u. dgl. Die Klägerin behauptet, daß ihre Fernsprechanlagen aus diesem Grunde und weil sie sich auf Grundstücken befänden, die zu einem Betriebe vereinigt seien, von denen

aber auch keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt läge, von dem Erforderniß der Genehmigung durch das Reich gemäß § 3 Nr. 8 zu b des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892. (RGBl. S. 467) befreit seien. Eine solche Genehmigung ist ihr auch tatsächlich nicht erteilt worden. Der beklagte Reichspostfiskus dagegen hält die eben bezeichnete Gesetzesvorschrift auf die Fernsprechanlagen der Klägerin für nicht anwendbar und hat von der Klägerin verlangt, daß sie entweder die Anlagen beseitige oder eine Anerkenntnisgebühr an ihn zahle. Die Klägerin hat deshalb gegen ihn mit dem Antrage geklagt, festzustellen, daß die von ihr errichteten Telegraphenanlagen zwischen den unter 56 Nummern näher bezeichneten und beschriebenen Grundstücken, Schalthäusern und Transformatorensäulen ohne Genehmigung des Deutschen Reichs betrieben werden dürfen.

Das Landgericht hat dem Klageantrage stattgegeben, das Kammergericht dagegen auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung in die Berufungsinstanz.

Aus den zugleich den weiteren Sachverhalt ergebenden

#### Gründen:

„Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht nach § 1 Satz 1 des Gesetzes vom 6. April 1892 dem Reich ausschließlich zu und es sind dabei gemäß § 1 Satz 2 die Fernsprechanlagen unter Telegraphenanlagen mitbegriffen. Im § 3 hat jedoch das Gesetz unter Nr. 1 bis 3 Ausnahmen für gewisse Fälle vorgesehen, in denen solche Anlagen ohne Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden dürfen. Zu diesen Ausnahmen gehört der für den gegenwärtigen Rechtsstreit allein in Betracht kommende zweite Fall der Nr. 3, der zur Voraussetzung hat, daß die Anlagen, wie das Gesetz wörtlich sagt, errichtet und betrieben werden:

- b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Diesem im § 3 Nr. 3 zu b bestimmten Erfordernissen entspricht die Fernsprechanlage oder, wie beide Vorinstanzen es bezeichnen, entsprechen die Fernsprechanlagen der klagenden Aktiengesellschaft nach Annahme des Landgerichts in allen Beziehungen, während das Kammergericht nur in einer Beziehung die Anforderungen des Gesetzes für nicht erfüllt hält. Für unerfüllt hält nämlich das Kammergericht das Erfordernis, daß alle von der Klägerin mit Fernsprechleitungen verbundenen Grundstücke höchstens 25 Kilometer voneinander in der Luftlinie entfernt sein dürfen. Die Abweichung der beiden Urteile voneinander kann wohl darauf zurückgeführt werden, daß das Landgericht jede der Fernsprechleitungen, welche die Klägerin von der einen ihrer Hauptbetriebsstätten, nämlich von der „Zentrale Oberspree“ aus nach anderen Grundstücken hin gelegt hat, als eine besondere Telegraphenanlage in Betracht zieht, während dem kammergerichtlichen Urteile die Anschauung zugrunde liegt, daß das gesamte Fernsprechnet der Klägerin eine einheitliche Telegraphenanlage bildet. Hieraus ergab sich für das Landgericht die dem Klagantrag entsprechende Entscheidung. Denn durch Einholung vermessungstechnischer Gutachten war festgestellt worden, daß die unstreitig größten beiden Abstände zwischen dem Grundstücke der Klägerin, auf dem sie die „Zentrale Oberspree“ eingerichtet hat, und den Grundstücken, nach denen hin sie von dieser Zentrale aus Fernsprechleitungen gelegt hatte, weniger als 25 Kilometer betragen, und zwar zwischen Oberspree und dem Grundstücke mit der Fernsprechstelle in Gr. Westen nur 24903,84 m und zwischen Oberspree und dem Grundstücke in Bernau nur 24905,33 m Luftlinie. Zutreffend hatte dabei das Landgericht die Entfernungen der Grundstücke voneinander in der Weise bestimmen lassen und selbst bestimmt, daß die Luftlinie zwischen den nächstgelegenen Punkten der einander zugekehrten Grundstücksgrenzen gezogen wurde.

Die Entscheidung des Rechtsstreits mußte jedoch anders ausfallen, wenn es rechtlich nicht nur darauf ankam, wieviel die Entfernung zwischen dem Grundstücke mit der „Zentrale Oberspree“ und jedem einzelnen durch eine Fernsprechleitung mit dieser Zentrale verbundenen Grundstücke betrug, vielmehr auch die der Zentrale angeschlossenen Grundstücke untereinander in keinem Falle mehr als 25 Kilometer entfernt sein durften. Von diesem Rechtsstandpunkt aus

hat das Kammergericht seine Entscheidung getroffen und hat die Bedingungen der Genehmigungsfreiheit für nicht durch die Klägerin gewahrt erachtet, weil die Grundstücke, auf denen sich die Fernsprechstellen in Gr. Besten und in Bernau befinden, und nicht nur diese, sondern nach der vorgelegten, das ganze Fernsprechnetz der Klägerin darstellenden Zeichnung augenscheinlich auch eine Anzahl anderer, hier in Betracht kommender Grundstücke um mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind.

Die Klägerin hat diesen Rechtsstandpunkt nicht gelten lassen wollen. Sie beruft sich wie in den Vorinstanzen so auch in der Revisionsinstanz darauf, daß sie neuerdings, und zwar während der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig war, die Centrale Oberspree mit neuen eingebauten Schaltchränken habe versehen lassen, die vermöge ihrer Einrichtung es ausschließen, daß die Fernsprechstellen auf den um mehr als 25 Kilometer auseinanderliegenden Nebengrundstücken durch Zusammenschaltung der Leitungen zu einem unmittelbaren Ferngespräche der einen mit der anderen Nebenstelle verbunden werden können. Es ist auch unter den Parteien nicht streitig, daß nach der Beseitigung der früheren Schaltvorrichtungen sich ein telephonischer Nachrichtenverkehr zwischen den um mehr als 25 Kilometer des Grundstückabstandes voneinander entfernten Nebenstellen jetzt nur in der Weise bewerkstelligen läßt, daß in der Centrale die von der einen Nebenstelle gegebene Nachricht telephonisch aufgenommen und telephonisch an die andere Nebenstelle weitergegeben wird. Das Kammergericht begründet seine Annahme, daß ungeachtet dieser den unmittelbaren Fernsprechverkehr ausschließenden technischen Vorkehrung das in § 3 Nr. 3 zu b des Gesetzes vorgeschriebene Abstandsverforderniß nicht eingehalten sei, mit folgender Ausführung: ein derartiger (durch telephonische Vermittlung der Centrale hergestellter) Fernsprechverkehr gehe über den Rahmen des § 3 Nr. 3 zu b hinaus. Diese Gesetzesvorschrift habe den Zweck, dem genehmigungsfreien Fernsprechverkehr zwischen mehreren Grundstücken eine örtliche Schranke zu setzen. Würde ein Fernsprechverkehr, wie er bei den Anlagen der Klägerin (immer noch) möglich sei, zugelassen werden, so könnten Grundstücke, die über ganz Deutschland verstreut lägen, mittelbar durch Fernsprecher verbunden werden, sofern nur immer das eine Grundstück von dem Grundstücke, auf dem sich der nächste Fernsprecher

befinde, in der Luftlinie nicht mehr als 25 Kilometer entfernt sei. Dies würde den Zweck des Gesetzes vereiteln und dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Die Fernsprechanlagen auf den Grundstücken des Klageantrags seien deshalb als genehmigungspflichtig anzusehen.

Rechtsgrundsätzlich ist das Reichsgericht in der Beurteilung des durch § 3 Nr. 3 zu b vorgeschriebenen Abstandserfordernisses dem Kammergerichte beigetreten. Zunächst muß davon ausgegangen werden, daß alle von der Hauptbetriebsstätte eines privaten Unternehmers ausgehenden, nicht genehmigten Fernsprechanlagen mit den dazu gehörigen Fernsprechstellen eine einheitliche Telegraphenanlage und nicht deren mehrere bilden, daß also namentlich nicht jede beliebige Verbindung der Hauptbetriebsstätte mit einer an das private Telephonnetz angeschlossenen Nebenstelle im Sinne des Gesetzes eine Telegraphenanlage für sich darstellt. Der Einheitlichkeit des von dem Unternehmer auf mehreren voneinander entfernten Grundstücken eingerichteten gewerblichen Betriebes, auf die das Gesetz im § 3 Nr. 3 zu b ein entscheidendes Gewicht legt (vorliegendensfalls also der von der Klägerin in einem einheitlichen Betrieb unternommenen Herstellung elektrischer Kraft und ihrer Verteilung und Lieferung durch weit hin ausgedehnte Starkstromleitungen), entspricht die Einheitlichkeit ihrer Telegraphenanlage. Nur der räumlichen Ausdehnung eines solchen, von der Genehmigung des Reichs unabhängigen Telephonnetzes, nicht aber zugleich seiner technischen vollen Ausnutzung (die mit dem Erfordernis der Verwendung im „unentgeltlichen Verkehr“ nichts zu tun hat) zieht § 3 Nr. 3 zu b bestimmte Schranken. Hält der Unternehmer das Höchstmaß der Grundstücksentfernungen ein, so legt das Gesetz mit guten Grunde kein Gewicht darauf, ob er die nach dem jeweiligen Stande der Technik bestehenden Möglichkeiten einer möglichst zweckmäßigen Verwendung seiner Telegraphenanlage sich voll zu nütze macht. Nach dem Gesetze kommt es also auch nicht darauf an, ob der Unternehmer durch Vorrichtungen für eine Zusammenschaltung seiner Telegraphenleitungen unmittelbare Ferngespräche zwischen den angeschlossenen Grundstücken zustande bringt oder ob er Vorkehrungen trifft, die den im Mittelpunkt tätigen Angestellten dazu nötigen, anstatt einer Zusammenschaltung die Verständigung der Nebenstellen miteinander durch zwei von ihm

selbst geführte Einzelgespräche herzustellen. Durch derartige Vorkehrungen vermag der Unternehmer nicht sein Telegraphennetz in eine Vielheit von Telegraphenanlagen zu zerlegen. Er würde andernfalls, wie das Kammergericht mit Recht hervorhebt, sein Telegraphennetz und seinen von der Genehmigung des Reichs unabhängigen Fernsprechbetrieb durch eine fortlaufende Reihe von Zwischenstellen mit Grundstückszwischenräumen von je 25 Kilometern gegen die offensichtliche Gesetzesabsicht auf beliebige Entfernungen ausdehnen können. Alle im § 3 Nr. 3 zu b vorgesehenen Einschränkungen des nicht genehmigten Telegraphenbetriebes dienen dem Interesse des Reichs; sie beugen einer übermäßigen Beeinträchtigung des Reichstelegraphenmonopols (§ 1 Ges.) durch konzessionsfreie Betriebe vor. Wie aber das Gesetz auf der einen Seite nicht etwa niemandem zu Nutzen den Unternehmer davon abhält, sein sich innerhalb der vorgeschriebenen Entfernungen haltendes Telegraphennetz mit allen Mitteln der technischen Verbollkommnung in der für ihn vorteilhaftesten Weise zu verwenden, so läßt es ihm auf der andern Seite auch nicht die Freiheit, dessen räumliche Grenzen unter der Berufung darauf zu überschreiten, daß er in der Ausnutzung gegebener technischer Möglichkeiten sich selbst Beschränkungen auferlegt.

Gleichwohl mußte das angefochtene Urteil wegen Verletzung des § 3 Nr. 3 zu b des Gesetzes vom 6. April 1892 aufgehoben werden, und zwar deshalb, weil nach Lage der Sache der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters die Abweisung der erhobenen Feststellungsklage nicht im vollen Umfange rechtfertigt. Schon in Sachen des Reichspostfiskus wider den Kreis Gnin (IV. 474/10) hat das Reichsgericht durch Urteil vom 18. Mai 1911 (teilweise mitgeteilt in der Jur. Wochenschr. S. 662 Nr. 43) darauf hingewiesen, daß, wenn nur einzelne Fernsprechstellen einer nicht genehmigten Telegraphenanlage über die Grenzen der Genehmigungsfreiheit hinausgehen, deshalb noch nicht die Anlage in ihrer Gesamtheit für gesetzwidrig gehalten werden kann. Das Reich könne, wie hinzugefügt wurde, in solchem Falle dem Unternehmer nicht ansinnen, das Ganze zu beseitigen, um es alsdann ohne die unzulässigen Grenzüberschreitungen von neuem herzurichten. Hieran muß auch für den vorliegenden Fall festgehalten werden. Vermag daher der Tatrichter bei der jetzt vorhandenen Telegraphenanlage ohne weiteres festzustellen,

daß nur bestimmte einzelne Fernsprechstellen der Klägerin wegen übergroßer Entfernung der verbundenen Grundstücke untereinander der Gesetzesvorschrift nicht entsprechen, so rechtfertigt dieser Entscheidungsgrund die Klageabweisung nur in Ansehung dieser Fernsprechstellen und der dahin gelegten Telegraphenleitungen. Freilich kann die örtliche Prüfung unter Umständen auch zu dem Ergebnis führen, daß bei einer Mehrzahl von Leitungen, die in verschiedenen Himmelsrichtungen von den Hauptbetriebsstätten ab nach den an das Fernsprechnetz angeschlossenen Grundstücken gelegt sind, es der Klägerin überlassen bleiben muß, welche Fernsprechstellen sie innerhalb der zulässigen Grenzen beibehalten und welche sie aufgeben will. In einem solchen Falle wird es für die Entscheidung darauf ankommen, ob die Klägerin selbst ihren Sachantrag einer das gesetzliche Höchstmaß der Grundstückszwischenräume einhaltenden Veränderung der Gesamtanlage anpaßt, und nur wenn ein solcher Antrag ausbleibt, dem Richter aber die Möglichkeit fehlt, die notwendigerweise einzuziehenden Leitungen selbst zu bestimmen, wird die Klageabweisung auf die ganze Telegraphenanlage der Klägerin auszu dehnen sein.

Nun betrifft jedoch der Streit der Parteien nicht allein die Frage, ob die von der Klägerin gelegten Telegraphenleitungen das durch § 3 Nr. 3 zu b vorgeschriebene Höchstmaß der Grundstücksentfernungen einhalten, sondern der beklagte Reichspostfiskus beanstandet einen Teil der Leitungen und Fernsprechstellen als gegen diese Gesetzesvorschrift verstoßend auch aus dem Grunde, weil sie sich seiner Meinung nach nicht auf Grundstücken befinden, die mit der Hauptbetriebsstätte der Klägerin zu einem Betriebe vereinigt sind. Es bezieht sich dies auf solche Fernsprechstellen, die von der Klägerin auf fremdem, ihr nicht gehörigem Gelände, und zwar teils auf Pachtland teils auf öffentlichen Straßen, eingerichtet worden sind. Man hat deshalb zu untersuchen, ob bei richtiger Gesetzesanwendung die mit der Revision angefochtene Klageabweisung auch in Ansehung solcher Nebenstellen zum Teil gerechtfertigt ist, bei denen die Klägerin über das Höchstmaß des Grundstücksabstandes nicht hinausgegangen ist. Das Kammergerichtliche Urteil verweist in dieser Beziehung auf die Entscheidung des Landgerichts, der es sich darin anschließt, daß die der Klägerin nicht gehörenden Grundflächen, auf denen ihre

Schalthäuser und Transformatorensäulen stehen, als Grundstücke im Sinne des Gesetzes gelten müßten, weil sie gegenüber der Umgebung als besondere Stücke der Erdoberfläche in die Erscheinung träten. Nicht berührt wird dabei vom Kammergerichte die Frage, ob diese Grundflächen in der ihnen zuerkannten Eigenschaft als Grundstücke zugleich mit den als Hauptbetriebsstellen verwendeten eigenen Grundstücken der Klägerin, so wie § 3 Nr. 3 zu b des Gesetzes es vorschreibt, zu einem Betriebe vereinigt sind. Bei genauerer Betrachtung fallen indessen die beiden Gesetzesfordernisse, nämlich die Grundstückseigenschaft der die Fernsprechstellen tragenden fremden Grundflächen und ihre Vereinigung mit den Hauptbetriebsstätten der Klägerin zu einem einheitlichen Betrieb, insofern zusammen, als gerade vermöge dieser Vereinigung und Verwendung für den einheitlichen Betrieb die telegraphisch angeschlossene Fläche das äußere Ansehen und damit im Sinne des Telegraphengesetzes zugleich die Eigenschaft eines selbständigen Grundstückes erhält. Es kommt bei § 3 Nr. 3 zu b nicht auf die Art und Weise der katastermäßigen oder grundbuchmäßigen Verzeichnung der Grundfläche, sondern ausschließlich auf die sich aus der Art der wirtschaftlichen Verwendung ergebende äußere Absehung der Grundfläche von ihrer Umgebung an. Grundstücke im Sinne des Telegraphengesetzes können daher auch solche Grundflächen sein, die im liegenschaftsrechtlichen oder im katastertechnischen Sinne nur Teile eines anderen Grundstückes sind, wenn sie nur nach allgemeiner Verkehrsanschauung und zwar vornehmlich durch ihre wirtschaftliche Verbindung mit dem getrennt davon abliegenden Grundstücke des Unternehmers mit diesem zu einem Ganzen vereinigt sind. Auf diesen Rechtsstandpunkt hat sich der erkennende Senat schon in Sachen des Reichspostfiskus wider die Niederschlesische Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktiengesellschaft (IV. 191/11) durch Urteil vom 7. Dezember 1911 (teilweise mitgeteilt in der Jur. Wochenschr. von 1912 S. 256 Nr. 30) gestellt, und er hält an den rechtsgrundlegenden Darlegungen dieses Urteils ungeachtet der im gegenwärtigen Prozesse von dem Reichspostfiskus dagegen vorgebrachten Bedenken fest. Damals bereits wurde hervorgehoben, daß das Reichstelegraphengesetz vom 6. April 1892 zu einer Zeit in Kraft trat, als es ein einheitliches Liegenschaftsrecht in Deutschland noch nicht gab, daß daher bei der telegraphenrechtlichen Entscheidung über das Vorhandensein einer Verbindung fremder

Grundstücke mit dem eigenen Grundstück eines Betriebsunternehmers, falls dabei im Rechtsinne nur Teile fremder Grundstücke in Betracht kamen, nicht der Grundstücksbegriff in seiner sich nach der jeweiligen örtlichen Belegenheit richtenden rechtlichen Bedeutung entscheidend sein konnte, sondern daß es darauf ankam, einen Grundstücksbegriff zu entwickeln, der eine gleichmäßige Anwendung des Telegraphengesetzes für sämtliche damaligen Rechts- und Katastergelände ermöglichte. Der geringe Umfang der in Betracht kommenden Teilflächen, der im gegebenen Falle nach Angabe des Beklagten bei den Transformationsäulen nur 2 qm betragen soll, kann dabei an sich nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die Möglichkeit, solche kleineren Flächen, wie beispielsweise nach den preussischen Gesetzen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 die für die Marksteine der trigonometrischen Landesvermessung verwendeten kleinen Parzellen, auch im Rechtsinne zu selbständigen Grundstücken zu machen, besteht zwar überall. Daß aber das Telegraphengesetz die Eigentumsübertragung an den Unternehmer nicht als ein wesentliches Erfordernis der Grundstückseigenschaft ansieht, ergibt schon der Wortlaut des § 3 Nr. 3 zu b („zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder“ usw.). Wohl aber ist es von Bedeutung, daß eine solche Teilfläche nicht nur nebenher wie zu anderen Zwecken so auch in untergeordnetem Maße dem Betriebszweck des Unternehmers dient, sondern daß sie durch die Art ihrer zum mindesten vorwiegenden Verwendung für diesen Betriebszweck sich auch äußerlich als ein selbständiges Grundstück von der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit mit dem Stammgrundstücke des Eigentümers absondert. Denn nur dann entspricht sie dem in dem Urteile vom 7. Dezember 1911 aufgestellten Erfordernis, daß sie „im Sinne des gewöhnlichen Verkehrs und des gewöhnlichen Sprachgebrauchs“ ihrer äußeren Erscheinung nach den angrenzenden Flächen gegenüber die für den Grundstücksbegriff selbständige Bedeutung hat.

Tritt man nun aber im gegebenen Falle an der Hand dieser rechtsgrundfälligen Erwägungen in die nähere Untersuchung ein, ob die streitigen Fernsprechstellen der Klägerin sich auf fremden Grundstücken befinden, die als solche mit den der Klägerin eigentümlich gehörenden Hauptbetriebsstätten zu einem Betriebe vereinigt sind, so ergibt sich ohne weiteres, daß es nicht genügen kann, wie dies die

Gerichte erster und zweiter Instanz angenommen haben, ohne ein Eingehen auf die besonderen Verhältnisse bei den einzelnen Fernsprechstellen die Frage summarisch in Ansehung ihrer aller zu bejahen. Vielmehr vermag nur eine besondere Prüfung der Einzelverhältnisse die Entscheidung zu ermöglichen, ob, abgesehen von den Fällen des übergroßen Grundstücksabstandes, die Klagabweisung auch da, wo die Abstandsgrenze eingehalten ist, sich in Ansehung einzelner Standorte der Schalthäuser und Transformatorensäulen als gesetzlich gerechtfertigt erweist. Es bestehen hierbei tatsächliche Zweifel, die in den Vorinstanzen durch ausreichende Feststellungen bisher nicht behoben sind. Sie bestehen schon bei den Schalthäusern, zumal nicht ersichtlich ist, ob sich in ihnen die Umformung und Weiterleitung des Kraftstroms durch persönliche Tätigkeit darin beschäftigter Angestellten in einem besonderen Betriebe vollzieht, so daß schon hierdurch die Ausschcheidung der Pachtflächen aus dem übrigen Gelände des Verpächters deutlich in die Erscheinung tritt. Sie bestehen aber in weit höherem Maße noch mit Bezug auf die Transformatorensäulen in öffentlichen Straßen. Denn alle öffentlichen Straßen, namentlich aber die Straßen einer Großstadt, dienen in Ansehung der Verwendung auf der Oberfläche sowie unter und über der Oberfläche des Straßenkörpers ihrer eigenen Bestimmung nach den aller verschiedensten, sich mit den Fortschritten der Technik und des öffentlichen Bauwesens fortdauernd erweiternden Zwecken. Die Gemeinde überläßt sie privaten Unternehmern regelmäßig nur zu einem sachlich beschränkten Gebrauche, bei dem sogar der Vorrang der daneben vorbehaltenen Verwendung für allgemeine Wohlfahrtszwecke nachdrücklichst gewahrt zu werden pflegt. So insbesondere auch dann, wenn der Eigenbestimmung von öffentlichen Straßen und Plätzen entsprechend darin eine Aufstellung oder ein Aufbau kleinerer gewerblicher Bauwerke, wie beispielsweise von Verkaufshäusern, Erfrischungszelten, Wartehallen und namentlich auch von Leitungsträgern aller Art gestattet wird. Entspricht alsdann die Hergabe und die Art der tatsächlichen Verwendung von Teilen einer öffentlichen Straße solchen mit ihrer allgemeinen Zweckbestimmung übereinstimmenden Vereinbarungen, so wird sich in der Regel nicht annehmen lassen, daß durch die Aufstellung einer Transformatorsäule nach allgemeiner Verkehrsanschauung die von ihr bedeckte kleine Straßenfläche von der Straße selbst als ein besonderes Grundstück abgetrennt und daß dieses

Grundstück dadurch zugleich mit dem Grundstück des Unternehmers zu einem gemeinsamen, gewerblichen Betriebe vereinigt wird, ebenso wenig, daß sie auf diese Weise aufhört, ein Teil des den öffentlichen Zwecken der Gemeinde gewidmeten Straßenlandes zu sein. Geringeres Gewicht wird dagegen auf den von der Revisionsbeantwortung hervorgehobenen Umstand zu legen sein, daß die Fernsprecheinrichtungen in den Transformatorensäulen zu Ferngesprächen nur von außen her benutzt werden können, der Sprechende also außerhalb der Säule auf der Straße stehen muß. Denn wenn nur im übrigen die Voraussetzungen vorhanden wären, unter denen dem Standort einer Transformatorensäule die Eigenschaft eines mit der Elektrizitätszentrale verbundenen besonderen Grundstücks zuerkannt werden kann, würde der das Ferngespräch von der Straße aus Führende dadurch, daß er auf der Straße steht, von dieser nur einen ihrer Verkehrsbestimmung entsprechenden Gebrauch machen, nicht also auch die Straße selbst in eine besondere Verbindung mit dem Elektrizitätswerke hineinziehen. . . .

Nach alledem hat das Berufungsgericht bei der Anwendung des § 3 Nr. 3 zu b des Gesetzes vom 6. April 1892 teils zuungunsten teils zugunsten der Klägerin fehlgegriffen und für eine abschließende Entscheidung in der Sache selbst noch nicht die erforderlichen Feststellungen getroffen.“ . . .